

Rrr.

V o r b e r i c h t

der ersten Deputation der ersten Kammer

über das Königliche Decret Nr. 99, mehrere auf das Brandversicherungswesen sich beziehende Vorlagen betreffend.

Eingegangen den 25. April 1868.

(Königliches Decret, Landt.-Acten, I. Abth. 3. Bd., S. 561 flg.)

Das Gesetz vom 23. August 1862, das Immobilien-Brandversicherungswesen betreffend, wurde in der Kammer nicht speciell berathen, sondern von der Ständeversammlung mit einigen wenigen Abänderungen en bloc angenommen, jedoch mit dem Vorbehalte, daß dasselbe den Kammern zur Revision wieder vorgelegt werde.

Diesem Vorbehalte entsprechend hat nun die Staatsregierung den jetzt versammelten Ständen das Brandversicherungsgesetz mittelst des obigen Decrets zur Revision vorgelegt, zugleich aber Selbst eine Prüfung des Gesetzes vorgenommen und die ihr am Nöthigsten erschienenen Verbesserungen in Form einer Novelle zur Berathung und Beschlußfassung der Kammer zugehen lassen.

Während sich die unterzeichnete Deputation, der das Decret zur Beschlußfassung überwiesen worden war, mit der Prüfung des Gegenstandes beschäftigte, wurde von einem Mitgliede derselben, Herrn Kammerherrn von Zehmen, folgender schriftlicher Antrag eingebracht:

Aus den in meinem Separatvotum zu dem Gesetzentwurfe, die Entziehung der staatsbürgerlichen Rechte 2c. betreffend, entwickelten Gründen beantrage ich:

„Die Kammer wolle die Staatsregierung ersuchen, den mittelst Königlichen Decrets Nr. 99 an die Kammer gelangten Entwurf eines Gesetzes, das Brandversicherungswesen betreffend, wieder zurückzuziehen und denselben nach Befinden der nächsten Ständeversammlung zur Berathung vorzulegen.“